

An den Ausschuß für Innere Verwaltung
~~Petitionsausschuß~~ des
Landtages Nordrhein-West
Haus des Landtags
Postfach

4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetzentwurf zur Beruisionung der Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die dramatische Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren für die Novellierung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen bringt mich dazu, mich an Sie zu wenden. Diesen im Gesetzgebungsverfahren eigentlich nicht vorgesehenen Weg wähle ich deshalb, weil die gegenüber dem eigentlich zuständigen Innenministerium seitens des Berufsverbandes (BDVI) abgegebenen Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungsäußerungen von der dortigen Bürokratie in keiner Weise berücksichtigt wurden, obwohl es sich um die Interessen der diesem Beruf angehörenden ca. 400 Berufsträger mit ihren ca. 4-5000 Mitarbeitern und ca. 500 Auszubildenden handelt, die in Nordrhein-Westfalen ca. 85 % sämtlicher Katastervermessungen für die Bürger und den Staat erledigen.

Andererseits werden die Forderungen einer kleinen Berufsgruppe von 27 Mitgliedern der abv (Arbeitsgemeinschaft beratender Vermessungsingenieure) und des Interessenverbandes der (vor allem beamteten) FH Vermessungsingenieure in vollem Umfang aufgegriffen. Das Ergebnis wird den Politikern dann als "Kompromiß" präsentiert, obwohl es sich um eine völlig einseitige Interessenberücksichtigung einer verschwindend kleinen Personengruppe von Selbständigen handelt. Zugunsten dieser wenigen soll das Berufsbild eines nun schon 300 Jahre existierenden Berufsstandes herunterqualifiziert werden, denn es soll in Zukunft für den Zugang zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht mehr die Laufbahnvoraussetzung für den höheren vermessungstechnischen Dienst, sondern die für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst ausreichen, mehr noch, ohne jegliche Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung sollen in Zukunft gem. § 22 des Entwurfs der Berufsordnung durch Überleitungsbestimmungen FH-Ingenieure mit einer Miniprüfung als ÖbVI zugelassen werden, wenn sie nur ein paar triviale Gebäudeeinmessungen ausgeführt haben, die mit dem Kern der Berufsausübung überhaupt nichts zu tun haben!

Das Problem ist nur entstanden, weil die Ministerialbürokratie seit 10 Jahren geschlafen hat. 1981 ist durch einen Fehler im Gesetz die Gebäudeeinmessung auch für gewerbliche Vermessungsbüros zulässig geworden und einige haben sich dann vermehrt mit Gebäudeeinmessungen befaßt. Das Innenministerium hätte damals sofort durch einen Vorschlag zur

Dr.-Ing. Andreas Drees

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
unbebauten und bebauten Grundstücken

Anschrift :

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Ludgerus Schmitz
Dr.-Ing. Andreas Drees
Dipl.-Ing. Heinrich Stamm

4400 Münster

Hohenzollernring 47

Postfach 2409

Telefon: (0251) 30136-38

Telefax: (0251) 39 16 77

Datum : 12.11.1992

Gesch.Nr.:

Gesetzesänderung reagieren müssen, um den Fehler zu beheben. Dies ist aber bis 1990 unterblieben. Die "Gebäudeeinmesser" erheben nun Anspruch darauf, als ÖbVI anerkannt zu werden. Mangels ausreichender Informationen durch das Innenministerium haben die Politiker bis heute keinen reinen Wein darüber eingeschänkt erhalten, was es mit dieser Qualität der Gebäudeeintrassungen eigentlich auf sich hat: nämlich so gut wie gar nichts! Es handelt sich um eine eher deklaratorische Tätigkeit, die allerdings wegen des Grenzbezugs der Vermessung sinnvollerweise zum hoheitlichen Bereich zu rechnen ist und seit 1990 auch durch das novellierte Vermessungs- und Katastergesetz wieder als hoheitliche Katasterarbeit gilt. Sie macht vielleicht 5 % des Gesamttätigkeitsfeldes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs aus und zählt im gesamten Aufgabenspektrum zum qualitativ eher unbedeutenden Teil. Dagegen setzt der ÖbVI in seiner täglichen Praxis Verwaltungsakte, ist als Sachverständiger vor Gericht tätig, ist verlängerter Arm der Verwaltung in allen Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens. Nicht zuletzt dient er dem Staat dazu, Dienstleistungen, die bisher den Verwaltungen oblagen, zukünftig mit auszuführen (z.B. Sinn des Kienbaum-Gutachtens über die Verwaltung für Agrarordnung). Hierzu bedarf es einer beruflichen Qualifikation, die der eines Behördenleiters im öffentlichen Vermessungswesen gleichkommt. Darauf muß auch in Zukunft größter Wert gelegt werden. Dies fordern alle Seiten. Der Gesetzentwurf des Innenministers sieht eine solche Lösung jedoch nicht vor.

Warum befaßt sich der Landtag mit den Problemen von einer Handvoll gewerblicher Vermessungsbüros und zerstört damit möglicherweise unser Berufsbild?

Warum wird nicht versucht, zumindest einen Interessenausgleich herbeizuführen, sondern völlig einseitig nur das Anliegen einer verschwindend kleinen Gruppe berücksichtigt?

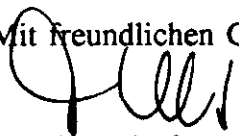
Warum schließlich wird den Parlamentariern nicht deutlich gemacht, worum es den Interessenverbänden der FH-Absolventen eigentlich geht?

Zitat aus der Zeitschrift "der Vermessungsingenieur" des VDV Heft 4/1974:

"Hier ist nun Gelegenheit, einmal in aller Deutlichkeit zu erklären, daß der VDV sich nicht um die Berufsordnung bemüht, damit einer der heutigen Kollegen in das vermeindlich große Geschäft einsteigen kann. Dem VDV geht es einzig und allein um die Anerkennung des gesamten Berufsstandes. Er ist der Auffassung, daß die Zulassung graduierter Ingenieure als ÖbVI Konsequenzen für alle anderen graduierten Ingenieure - egal ob Angestellte oder Beamte - nach sich ziehen muß".

Im Prinzip geht es also nur um Beförderungen und Gehälter im öffentlichen Dienst, in der die große Masse der Vermessungsingenieure nach wie vor beschäftigt ist. Sollte der vorliegende Gesetzentwurf tatsächlich unverändert beschlossen werden, käme auf die Kasse des Landes Nordrhein-Westfalen eine nicht zu übersehende finanzielle Folge zu. Ein kurzer Bericht im "Landtag intern" vom 20.10.1992 greift dieser Situation schon vor, wenn dort von den "neu zu schaffenden Möglichkeiten des Aufstiegs in den höheren vermessungstechnischen Dienst" gesprochen wird (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr.-Ing. Andreas Drees)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Anlage:

Landtag intern 17 Seite 16

Vermessungsingenieure: Keine Abstriche an hohen Anforderungen des Berufs

Im Zuge der Beratungen einer Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen führte der Ausschuß für Innere Verwaltung Ende September eine Expertenanhörung durch. Als Sachverständige waren Vertreter der Standesorganisationen von Öffentlich bestellten und Privaten Vermessungsingenieuren erschienen. Da seit einigen Jahren Gebäudeeinnmessungen als Katastervermessungen gelten, dürfen diese nur von Katasterbehörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführt werden. Auf Betreiben des Ausschusses wurde Anfang 1990 die Berechtigung Privater Vermessungsstellen für eine Übergangszeit verlängert. Nunmehr soll diese durch eine Übergangsregelung in der Berufsordnung derart ergänzt werden, daß die Freischaffenden Vermessungsingenieure in einem Zulassungsverfahren öffentlich bestellt werden können.

Zulassungsvoraussetzungen sollen nach dem Gesetzentwurf zukünftig sein: Die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst sowie ein Jahr praktischer Erfahrung in der Ausführung von Katastervermessungen sowie die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst mit einer sich anschließenden sechsjährigen Tätigkeit, in der Erfahrungen in der Ausführung von Katastervermessungen erworben wurden. Die Übergangsregelung sieht vor, daß freiberuflich tätige – diplomierte oder graduierte – Vermessungsingenieure, die bisher

seien nicht nötig, bei deren Beibehaltung sei der untergeordnete und unkontrollierte Zulauf zum Beruf zu befürchten.

Als Vertreter des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. forderte Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich für die Bewerber aus dem gehobenen vermessungstechnischen Dienst die Verkürzung der als Zulassungsvoraussetzung vorgesehenen sechsjährigen Tätigkeit nach dem Studienabschluß um zwei Jahre. Ferner sollte es auch Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erlaubt sein, im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft tätig zu sein. In den Übergangsregelungen

Auf Nachfrage des Ausschußvorsitzenden Egbert Reinhard (SPD) antwortete Albrecht Riedel, insgesamt seien an die 1200 Vermessungsingenieure und Vermessungsingenieurinnen betroffen; bei einer Zählung wären aber die nicht organisierten Büros nicht mit erfaßt. Reinhard wollte ferner wissen, ob sich alle Verbandsmitglieder mit der Übergangsregelung einverstanden erklärt hätten oder ob eine Altersgrenze für den prüfungsfreien Zugang in die Berufsordnung aufgenommen werden sollte. Riedel entgegnete, es habe zwar unterschiedliche Diskussionen gegeben, eine Prüfung könne einem älteren Kollegen nicht zuzumuten sein, dessen Kenntnisse und Erfahrungen über den Wissensstand eines Vermessungsassessors hinausgingen. Mehrheitlich sei der Verband aber anderer Meinung gewesen. Gerhard Pilger vom Landesverband der Diplom-Ingenieure für Vermessungswesen stellte fest, die Übergangsregelung gehe weit über die Besitzstandswahrung hinaus. Es wäre unverhältnismäßig, einen gewerblich tätigen Vermessungsingenieur ohne Laufbahnprüfung, der Gebäude für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen habe, als Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zuzulassen. Zur Besitzstandswahrung sei es ausreichend, wenn er weiterhin Gebäude im bisherigen Umfang einmessen dürfe. Es sei auch unverständlich, wie die für die künftige Aufgabenstellung notwendige Qualifikation durch das Einmessen von Gebäuden erlangt werden könne. Auch solle die Zulassungsvoraussetzung für Fachhochschulabsolventen gestrichen werden. Das Fehlen der durch ein Universitätsstudium und anschließende Referendarzeit erworbenen Qualifikation könne auch nicht durch eine sechsjährige zusätzliche Praxistätigkeit erworben werden.

Der Sprecher der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Platen, wies auf die rechtlichen Folgen fehlerhafter Eintragungen im Liegenschaftskataster und die daher notwendige hohe Qualitätsanforderung an die Vermessungsingenieure hin. Als gleichwertige Partner der Katasterbehörden müßten sie die Gewähr für eine zweifelsfreie und korrekte Aufgabenerfüllung bieten. Er wandte sich nicht gegen die Öffnung des Berufsstandes, jedoch sei bei Zulassung des genannten Personenkreises darauf zu achten, daß am hohen Anforderungsprofil des Berufs keine Abstriche gemacht werden. Die Mindestanforderungen an den Personenkreis, dem der Zugang zum Beruf ermöglicht werden sollte, würden durch die Übergangsregelung erfüllt. Auch die Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulabsolventen seien ausreichend definiert.

Klaus Stalimann (CDU) wollte wissen, ob nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ein Prüfungstag angesichts des Aufgabenkatalogs überhaupt ausreiche, und ob den Übergangsregelungen zugestimmt werden könnte, wenn zusätzlich vorgeschrieben würde, daß innerhalb von sieben Jahren mindestens 50 Gebäudeeinnmessungen durchgeführt und in das Liegenschaftskataster übernommen wären. Hierüber müßten prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Dr. Platen stimmte zu, die Qualifikation sei im Verlaufe eines einzigen Tages kaum überprüfbar. Die notwendigen

Fortsetzung Seite 18



Auf Einladung des CDU-Abgeordneten Heinrich Kruse (3. v.l.) besuchte eine Regierungsdelegation des Inselstaates Malta, die zur Zeit in der Akademie Klausenhof (Hamminkeln, Kreis Wesel) an einem Studienseminar teilnimmt, den Landtag. Landtagsvizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose (M.) begrüßte die Gäste, die anschließend das Landesarbeitsamt besuchten.

Foto: Schüler

schon Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure e.V. stellen können. Hierzu wird ein Zulassungsausschuß gebildet.

Dipl.-Ing. Peter Dübberth bemerkte für den Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. kritisch, daß der Gesetzestext dem eigentlichen Anliegen in keiner Weise gerecht und die Forderung im Gesetzestext nicht umgesetzt werde, den bisherigen Qualitätsanspruch auch nach Öffnung des Berufszugangs für einen weiteren Bewerberkreis aufrechtzuerhalten. Wesen und Aufgaben des Berufs müßten umfassend und verständlich in der Berufsordnung aufgeführt werden. Die Qualifikation für die relevanten Tätigkeitsfelder der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure müßte in einer Zulassungsprüfung nachgewiesen werden. Im übrigen reiche die Beschreibung der Zulassungsvoraussetzungen im Gesetzentwurf aus. Weitere Übergangsregelungen

sollte zur „Streßvermeidung“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt werden. Schließlich kritisierte er, daß dem Zulassungsausschuß nicht auch beamtete Mitglieder angehören dürfen, die nach neu zu schaffenden Möglichkeiten in den höheren vermessungstechnischen Dienst aufgestiegen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft Beratender Vermessungsingenieure – Vermessung – e.V. schlug die Verabschiedung des Gesetzentwurfs ohne Änderungen vor. Dipl.-Ing. Albrecht Riedel warnte vor allem davor, die vorgesehene Übergangsregelung zu streichen. Die von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu fordernde Qualifikation sei damit gewährleistet. Der größte Teil der freiberuflichen Vermessungsingenieure habe sich durch langjährige Berufserfahrung ein sehr breites Fachwissen erworben. Werde ihnen die Möglichkeit der Gebäudeeinnmessung genommen, ohne ihnen gleichzeitig den Zugang zu einer öffentlichen Bestellung einzuräumen, seien neben der Existenz der beratenden Vermessungsingenieure auch die Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Büros gefährdet.



DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 4000 Düsseldorf 1

Herren

Dr.-Ing. Andreas Drees

Hohenzollernring 47

4400 Münster

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0

Durchwahl: 2425

Auskunft erteilt:

Geschäftszeichen: Referatsleiter I.3.

Düsseldorf, 20. November 1992

Ihr Schreiben an den Petitionsausschuß des Landtags
vom 12. November,
hier eingegangen am 13. November 1992

Sehr geehrter Herr Dr. Drees,

Ihr o. a. Schreiben nebst Anlage habe ich zuständigkeithalber an den

Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung

Herrn

Abgeordneten Egbert Reinhard

SPD-Fraktion

weitergeleitet mit der Bitte, Ihre Fragen zu beantworten. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Tamblé

- 2 -

- 2 -

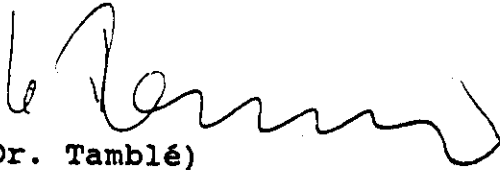
Durchschrift
mit 1 Anlg.

Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Herrn
Abgeordneten Egbert Reinhard

SPD-Fraktion

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Im Auftrag



(Dr. Tamblé)